

■ COVID-19-Update: Folgen für Fristen in Insolvenzverfahren nach dem 2. COVID-19-JuBG

Covid-19 und Insolvenzrecht · Privatdozent MMag. Dr. Martin Trenker · ZIK 2020/64 · ZIK 2020,
1 · Heft 1a v. 27.4.2020

Die Fristenunterbrechung und -hemmung in §§ 1, 2 des 1. COVID-19-JuBG¹ hat (bzw hätte) gerade für Insolvenzverfahren beachtliche Wirkungen mit sich gebracht. Insb wegen der befürchteten Verzögerungen der Insolvenzabwicklung wurde eine Fristunterbrechung für "Neufälle" in § 7 eines 2. COVID-19-JuBG² jedoch mittlerweile ausgeschlossen. Stattdessen wird den Insolvenzgerichten die Möglichkeit einer angemessenen Fristverlängerung um bis zu 90 Tage eingeräumt und die Maximaldauer der Eigenverwaltung ohne Sanierungsplanannahme ([§ 170 Abs 1 Z 3 IO](#)) *ex lege* auf 120 Tage verlängert. Hinzu kommen Sonderregeln für die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsplanerfüllung, die ebenfalls Folgen für "insolvenzrechtliche Fristen" iwS mit sich bringen. Eine neuerliche³ Standortbestimmung zur Fristenfrage erscheint daher geboten.

1. Einführung

Spätestens seit *Julius von Kirchmann*⁴ ist dem Rechtswissenschaftler durchaus bewusst, dass "drei berichtigende Federstriche des Gesetzgebers" "ganze Bibliotheken [...] zur Makulatur" machen können. In Zeiten einer COVID-19-Krise kann es sogar nur knapp zwei Wochen⁵ dauern, bis eine Regelung wie die Fristenunterbrechung gem [§ 1 1. COVID-19-JuBG](#) im Insolvenzverfahren (Rechts-)Geschichte wird, einschlägige Untersuchungen⁶ damit (teilweise) überholt sind und jedenfalls eine neue Befundaufnahme erforderlich scheint.

2. Was bisher geschah

Das mit dem 2. COVID-19-Gesetz⁷ eingeführte und am 22. 3. 2020 in Kraft getretene 1. COVID-19-JuBG enthält in §§ 1 und 2 *leg cit* Übergangsregeln für Fristen, die ursprünglich für alle gerichtlichen Verfahren, somit ausweislich der Gesetzesmaterialien auch für das Insolvenzverfahren,⁸ gelten sollten. Während § 1 1. COVID-19-JuBG eine Unterbrechung für verfahrensrechtliche Fristen in einem laufenden gerichtlichen Verfahren anordnet, verfügt § 2 *leg cit* eine Fortlaufshemmung in der Form, dass die Zeit vom 22. 3. bis zum 30. 4. 2020 in den Lauf von Fristen, binnen derer bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine vergleichbare Erklärung abzugeben ist, nicht einberechnet wird. Während [§ 1 1. COVID-19-JuBG](#) verfahrensrechtliche "Handlungsfristen" unterbrechen sollte,⁹ ist § 2 *leg cit* primär auf Verjährungs- und Präklusivfristen, dh va auf materiellrechtliche Fristen zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, zugeschnitten.¹⁰ Nicht zuletzt, weil der Wortlaut von [§ 2 2. COVID-19-JuBG](#) indes auch Fristen erfasst, die über diese *prima vista* beabsichtigte Grenzziehung hinausgehen, ergeben sich allerdings Abgrenzungsprobleme und Streitfragen.¹¹ Im Insolvenzverfahren wurde dementsprechend bereits diskutiert, ob auch die Maximalfrist zur Insolvenzantragstellung in [§ 69 Abs 2, 2a IO](#) wortlautgetreu gehemmt wird (dazu noch 6.),¹² oder ob die Frist für die Forderungsanmeldung ([§ 74 Abs 2 Z 8 IO](#)) unter § 1 oder § 2 2. COVID-19-JuBG zu subsumieren sei, zumal für sie der Wortlaut beider Tatbestände erfüllt ist (dazu noch 3.2.4.).¹³

Nur wenige Tage nach Inkrafttreten dieser Regeln kam dem Gesetzgeber freilich die (nicht allzu überraschende) Einsicht, dass va eine derart weitreichende Fristunterbrechung, wie sie in [§ 1 1. COVID-19-JuBG](#) vorgesehen war, in Insolvenzverfahren zu untragbaren Verzögerungen führen würde; insb fürchtete der Gesetzgeber berechtigterweise eine Beeinträchtigung von Sanierungschancen und Verzögerungen bei der Quotenverteilung.¹⁴ Für "Neufälle" wird eine Fristunterbrechung in Insolvenzverfahren deshalb mittlerweile durch § 7 Abs 1 2. COVID-19-JuBG ausgeschlossen. Stattdessen besteht jetzt die Möglichkeit einer angemessenen Fristverlängerung auf bis zu 90 Tage durch das Insolvenzgericht (§ 7 Abs 2, 3, 5, 6 *leg cit*) und wird die Höchstfrist bis zum Entzug der Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren ([§ 170 Abs 1 Z 3 IO](#)) *ex lege* von 90 auf 120 Tage verlängert (§ 7 Abs 4 2. COVID-19-JuBG). Für "Altfälle" bleibt es hingegen bei einer Unterbrechung verfahrensrechtlicher Fristen, wobei der Fristlauf aller bereits unterbrochenen Fristen mit Inkrafttreten des 2. COVID-19-JuBG (zum genauen Datum unten 3.2.2.) ausgelöst wird. Sowohl für "Alt-" als auch für "Neufälle" bleibt es zudem bei der Hemmung gem § 2 2. COVID-19-JuBG.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber - ebenfalls jeweils in zwei Anläufen - spezielle Regeln geschaffen, die sich auf insolvenzrechtliche Fristen iWSt beziehen: Betroffen ist zum einen die (Höchst-)Frist für ein "Zuwarten" mit der Insolvenzantragstellung bei materieller Insolvenz (dazu noch 6.). Zum anderen wurde in § 5 1. COVID-19-JuBG eine vorübergehende "Sperrung" eines Wiederauflebens gem [§ 156a Abs 1 IO](#) bei Verzug in der Sanierungsplanerfüllung normiert und zusätzlich - obwohl diese Regel *qua* [§ 193 Abs 1 S 2 IO](#) auch für die Zahlungsplanerfüllung gelten müsste - mit [§ 11 2. COVID-19-JuBG](#) die Möglichkeit einer Stundung fälliger Zahlungsplanraten geschaffen (dazu unten 7.).

3. Was bleibt von den fristenbezogenen Vorschriften im 1. COVID-19-JuBG?

Die Ausnahme des Insolvenzverfahrens von den fristenbezogenen Vorschriften des 1. COVID-19-JuBG ist - wie schon ausgeführt - keine umfassende, sondern wirken diese Regeln in zweierlei Hinsicht fort.

3.1. Hemmung gem [§ 2 1. COVID-19-JuBG](#)

§ 2 1. COVID-19-JuBG gilt weiterhin für Insolvenzverfahren. Nach dieser Norm wird die Zeitspanne vom 22. 3. bis zum 30. 4. 2020 "*in die Zeit, in der bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet*". Der Anwendungsbereich des [§ 2 1. COVID-19-JuBG](#) hat durch das 2. COVID-19-JuBG zwar keine unmittelbare Änderung erfahren.¹⁵ Dennoch hat der Gesetzgeber durch neue Regelungen gewissen Vorstellungen Ausdruck verliehen, die zur Lösung aufgetretener Streitfragen fruchtbar zu machen sind: Indem der Gesetzgeber nämlich offensichtlich davon ausgeht, durch eine Ausnahme zu § 1 1. COVID-19-JuBG fristbedingte¹⁶ Verzögerungen eines Insolvenzverfahrens weitgehend vermeiden zu können, bringt er zum Ausdruck, dass Fristen, deren wie immer geartete "Verlängerung" diesem *telos* zuwiderlaufen würde, unter § 1 1. COVID-19-JuBG zu subsumieren sind; andernfalls hätte er konsequenterweise ja ebenfalls eine Ausnahme von der Hemmung des § 2 1. COVID-19-JuBG verfügen müssen.¹⁷ Mit anderen Worten: Bei der gebotenen Abgrenzung zwischen § 1 und § 2 1. COVID-19-JuBG ist - jedenfalls im Insolvenzrecht¹⁸ - im Zweifel eine Subsumtion unter § 1 *leg cit* vorzuziehen. Für die Höchstfrist des [§ 69 Abs 2, 2a IO](#) hat der Gesetzgeber durch § 9 2. COVID-19-JuBG darüber hinaus gar die Notwendigkeit einer teleologischen Reduktion von [§ 2 1. COVID-19-JuBG](#) impliziert (6.).

Im Ergebnis gilt § 2 1. COVID-19-JuBG im Insolvenzrecht folglich nur für die Präklusivfrist des [§ 43 Abs 2 IO](#),¹⁹ für die Verjährungsfrist für den Rückgriff gem [§ 71d Abs 1 S 2 IO](#)²⁰ und für die Rückforderung von Sonderbegünstigungen gem [§§ 150a, 206 Abs 2 S 2 IO](#)²¹ sowie für die Antragsfristen gem [§ 211 Abs 2](#) und [§ 216 Abs 1 IO](#).²² Darüber hinaus wirkt § 2 1. COVID-19-JuBG freilich insofern ins Insolvenzrecht hinein, als die Verjährungsfristen für sämtliche

Aktivansprüche der Masse, aber ebenso die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche gegen den Schuldner bzw gegen die Masse (vgl [§ 9 IO](#)) gehemmt werden.

Rechtsfolgenseitig führt [§ 2 1. COVID-19-JuBG](#) aktuell - die BMⁱⁿ für Justiz kann den Zeitraum durch Verordnung verlängern (§ 8 1. COVID-19-JuBG) - für Fristen, die vor dem 22. 3. 2020 bereits zu laufen begonnen haben, zu einer Fortlaufshemmung für 40 Tage.²³ Fristen, deren Lauf im Zeitraum vom 22. 3. bis 30. 4. 2020 erst ausgelöst würde, beginnen am 1. 5. 2020 zu laufen.²⁴

3.2. Unterbrechung für "Altfälle" gem [§ 2 1. COVID-19-JuBG](#)

3.2.1. Anwendungsbereich

Weit gravierendere Folgen als die Hemmung dürfte indes die in [§ 7 Abs 1 S 2 2. COVID-19-JuBG](#) angeordnete "Nachwirkung" der Fristunterbrechung haben. Nach dieser Bestimmung wirkt die Unterbrechung nämlich für Fristen, die bereits unterbrochen wurden, insofern weiter, als sie mit Einführung des 2. COVID-19-JuBG nochmals neu zu laufen beginnen. Das kurze "Interregnum" von § 1 1. COVID-19-JuBG hat somit für "Altfälle" sehr wohl zu einer Unterbrechung verfahrensrechtlicher Fristen in Insolvenzverfahren geführt. Was bedeutet das im Einzelnen? Zur Frage, welche Fristen hiervon überhaupt erfasst sind, kann grundsätzlich²⁵ auf die Ausführungen des *Verfassers* zum 1. COVID-19-JuBG verwiesen werden.²⁶ In zeitlicher Hinsicht sind mit "Altfällen" sämtliche Fristen gemeint, deren Lauf vor dem 22. 3. 2020 begonnen hat, die aber zu diesem Datum noch nicht abgelaufen sind, oder deren Lauf erst vom 22. 3. bis zum 4. 4. 2020 ausgelöst wurde. Der 4. 4. 2020 begründet deshalb die zeitliche Zäsur, weil das 2. COVID-19-JuBG an diesem Tag kundgemacht wurde und folglich am 5. 4. 2020 in Kraft getreten ist (§ 17 Abs 1 *leg cit*) - eine Unterbrechung scheidet daher erst für Fristen aus, deren Lauf am 5. 4. 2020 oder später beginnt (begonnen hat).

3.2.2. Folge der Unterbrechung - Fristberechnung

Die Unterbrechung führt dazu, dass die jeweilige Frist in voller Länge neu zu laufen beginnt. Fraglich ist jedoch, mit welchem Tag dieser Fristlauf ausgelöst wird. Nachdem diese Frage schon für die "ursprüngliche" Unterbrechung nach § 1 Abs 1 1. COVID-19-JuBG intensiv diskutiert²⁷ und mittlerweile vom Gesetzgeber befriedigend geklärt wurde,²⁸ wollte dieser durch § 7 Abs 1 S 2 HS 2 2. COVID-19-JuBG offenbar auch für die Sonderregelung im Insolvenzverfahren klare Verhältnisse schaffen. Wirklich gelungen ist ihm das mE freilich nicht.

§ 7 Abs 1 S 2 HS 2 2. COVID-19-JuBG legt fest, dass der Tag der Herausgabe und Versendung des Gesetzes nicht in den Lauf gem [§ 125 Abs 1 ZPO](#), also nicht in den Fristlauf für eine nach Tagen zu bemessende Frist einzurechnen ist. Der damit offenbar gemeinte Tag der Kundmachung war der 4. 4. 2020;²⁹ da das Gesetz aber gem § 17 Abs 1 2. COVID-19-JuBG erst am Folgetag, dem 5. 4. 2020, in Kraft trat, ist es eigentlich selbstverständlich, dass der 4. 4. 2020 in den neuerlichen Fristlauf nicht einzubeziehen ist. Weit interessanter wäre für den Rechtsanwender eine Klarstellung gewesen, ob bereits der 5. 4. 2020 als der erste Tag, an dem das Gesetz anwendbar ist, mitzuzählen ist. Dazu lässt sich dem Gesetzeswortlaut mE aber nichts entnehmen. Immerhin stellen die Materialien klar, dass das Datum des Inkrafttretens des 2. COVID-19-JuBG, also der 5. 4. (§ 17 Abs 1 2. COVID-19-JuBG), das fristauslösende Ereignis sei.³⁰ Da nach [§ 125 Abs 1 ZPO](#) der fristauslösende Tag nicht mitgezählt wird, soll das offensichtlich bedeuten, dass eine nach Tagen zu berechnende Frist erst am 6. 4. 2020 zu laufen beginnt. Auch mE scheint diese Auslegung zutreffend (ohne dass es dafür allerdings der bestenfalls irreführenden Formulierung in § 7 Abs 1 S 2 HS 2 2. COVID-19-JuBG bedurft hätte).

Eine unterbrochene 14-tägige Rekursfrist liefe somit am Sonntag, den 19. 4. 2020 ab, sodass die Frist wegen [§ 126 Abs 2 ZPO](#) (bzw Art 5 EuFrÜG)³¹ am 20. 4. 2020 endet. Eine unterbrochene

90-Tage-Frist (zB [§§ 114c, 168 Abs 2, § 170 Abs 1 Z 3 IO](#)) endet am 4. 7. 2020, eine 1-Jahres-Frist wegen [§ 125 Abs 2 ZPO](#) (bzw Art 4 Abs 2 EuFrÜG) am 5. 4. 2021. Die Berufungsfrist in einem insolvenznahen Prozess zählt hingegen nicht zum Insolvenzverfahren und ist deshalb nicht von der Ausnahme des § 7 2. COVID-19-JuBG erfasst. Wurde eine solche nach [§ 1 1. COVID-19-JuBG](#) unterbrochen, beginnt sie erst am 1. 5. 2020 wieder zu laufen, endet sohin erst am 29. 5. 2020.^{31a}

3.2.3. Modifikation unterbrochener Fristen nach § 1 Abs 2, 3 1. COVID-19-JuBG

Die Unterbrechung verfahrensrechtlicher Fristen in gerichtlichen Verfahren nach § 1 Abs 1 1. COVID-19-JuBG gilt (bzw im Insolvenzverfahren: galt) nicht ausnahmslos: Nach § 1 Abs 2 1. COVID-19-JuBG kann durch Beschluss statt der Fristunterbrechung eine neue angemessene Frist festgelegt werden, wenn dies nach Abwägung aller Umstände zur Abwendung einer Gefahr für besonders geschützte Rechtsgüter dringend geboten ist und dieses Interesse nicht dem der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Krise unterzuordnen ist (§ 1 Abs 3 *leg cit*).³² Soweit eine solche Ausnahme in Form einer neuen Frist vor dem Inkrafttreten von § 7 Abs 1 2. COVID-19-JuBG, also vor dem 5. 4. 2020, verfügt wurde, bleibt sie hiervon unberührt. Denn es handelt sich diesfalls um keine "bereits unterbrochene Frist" iSd § 7 Abs 1 S 2 2. COVID-19-JuBG (mehr).³³

Nach dem Wortlaut des § 7 Abs 1 2. COVID-19-JuBG wäre die Möglichkeit einer alternativen Fristsetzung ab dem 5. 4. 2020 hingegen nicht mehr gegeben. [§ 7 Abs 1 S 1 2. COVID-19-JuBG](#) verfügt nämlich pauschal, dass § 1 1. COVID-19-JuBG in Insolvenzverfahren nicht anzuwenden ist. Dennoch ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber für bereits unterbrochene Fristen auch diese Option ausschalten wollte. Es ist kein sachlicher Differenzierungsgrund ersichtlich, warum eine alternative Fristsetzung am 4. 4. noch möglich gewesen sein soll, am 5. 4. 2020 hingegen nicht mehr. Das gilt umso mehr, als der Gesetzgeber unter Zugrundelegung dieser Annahme für "Neufälle" jeden einzelfallbezogenen Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter in § 1 Abs 3 1. COVID-19-JuBG ausgeschlossen hätte. Es liegt daher eine planwidrige Lücke vor, was bei der Eile der aktuellen "Notfallgesetzgebung" wenig überrascht. Um diese Lücke zu schließen, muss [§ 7 Abs 1 S 1 2. COVID-19-JuBG](#) dahingehend teleologisch reduziert werden, dass er einem Rückgriff auf [§ 1 Abs 2, 3 1. COVID-19-JuBG](#) für bereits unterbrochene Fristen in Insolvenzverfahren nicht entgegensteht.³⁴

3.2.4. Problemfall: Frist zur Forderungsanmeldung (§ 74 Abs 2 Z 8 IO)

Besondere Schwierigkeiten bereitet der Praxis dem Vernehmen nach die Frist für die Forderungsanmeldung, weil sie nach dem gesetzlichen Konzept ablaufen soll, bevor eine für die zügige Verfahrensdurchführung essenzielle Prüfungstagsatzung abgehalten werden darf (vgl [§ 74 Abs 3 IO](#)), ihr Schicksal im Hinblick auf [§§ 1](#) und [2 1. COVID-19-JuBG](#) jedoch unklar ist.³⁵ Noch vor der Einführung von § 7 Abs 1 2. COVID-19-JuBG trat *Mohr*³⁶ für eine Fristunterbrechung nach § 1 *leg cit* ein, der *Verfasser*³⁷ hingegen für eine bloße Hemmung nach § 2 *leg cit*.

Letztere Lösung hätte ursprünglich wohl zu sachgerechteren Ergebnissen geführt, weil eine Hemmung weniger Verzögerungspotenzial als eine Unterbrechung mit sich gebracht hätte. Nunmehr bewahrt § 7 Abs 1 2. COVID-19-JuBG insolvenzrechtliche Fristen in "Neufällen" aber nur vor einer Fristunterbrechung iSd § 1 1. COVID-19-JuBG, nicht hingegen vor einer Hemmung iSd § 2 *leg cit*. Die Annahme einer Hemmung der Anmeldefrist würde somit weiterhin zu Verzögerungen des Insolvenzverfahrens führen, was der Intention hinter § 7 Abs 1 2. COVID-19-JuBG zuwiderliefe. Es ist daher - wie schon allgemein ausgeführt (3.2.1.) - davon auszugehen, dass der Gesetzgeber von einer Subsumtion der Anmeldefrist unter § 1 1. COVID-19-JuBG und damit von einer Geltung der Ausnahme des § 7 Abs 1 2. COVID-19-JuBG ausging. Diese Annahme führt zum pragmatischen Ergebnis, dass es für "Neufälle", sohin bei einer Insolvenzeröffnung ab dem 4. 4. 2020,³⁸ zu keinerlei (fristbedingten)³⁹ Beeinträchtigung der

Verfahrensabwicklung mehr kommt. Zudem wird die Anmeldefrist gleich behandelt wie die Frist für die Einbringung der Prüfungsklage ([§ 110 Abs 4 IO](#)), die richtigerweise - obwohl darauf der Wortlaut des § 2 1. COVID-19-JuBG genauso passen würde - ebenfalls § 1 1. COVID-19-JuBG unterfällt.⁴⁰

Für nach § 1 1. COVID-19-JuBG unterbrochene Fristen in "Altfällen" - das sind alle Verfahren, in denen die Anmeldefrist zum 22. 3. 2020 noch nicht abgelaufen war oder die vom 22. 3. bis zum 3. 4. 2020 erst eröffnet wurden - kann ein Beschluss des Insolvenzgerichts nach § 1 Abs 2 1. COVID-19-JuBG Abhilfe schaffen, mit dem es einen anderen (kürzeren) Fristenlauf für die neu zu laufen beginnende Anmeldefrist festlegt (dazu 3.2.3.). Dafür kommt von den in § 1 Abs 3 1. COVID-19-JuBG genannten Gründen wohl nur ein drohender unwiederbringlicher und erheblicher Schaden in Betracht. Die Anforderungen daran sind jedoch nicht zu hoch anzusetzen, sondern es genügen Beeinträchtigungen der Sanierungschancen oder Quotenschäden, die aufgrund der Verzögerung drohen.⁴¹

Alternativ dazu ist eine Fristverkürzung gem [§ 129 Abs 2 ZPO](#) iVm [§ 252 IO](#) wohl denkbar.⁴² Die Voraussetzungen hierfür dürften aber, abgesehen vom erforderlichen Antrag einer Partei (im konkreten Kontext va des Insolvenzverwalters), wohl auch nicht geringer als für die Möglichkeit einer abweichenden Fristsetzung nach § 1 Abs 2 1. COVID-19-JuBG sein, die zudem rechtsfolgenseitig flexiblere Lösungen zulässt.

4. Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 7 Abs 2 2. COVID-19-JuBG

Die wesentliche (fristbezogene) Neuerung des 2. COVID-19-JuBG ist, dass verfahrensrechtliche Fristen in Insolvenzverfahren, deren auslösendes Ereignis sich am 5. 4. 2020 oder später ereignet (hat), nicht mehr *eo ipso* unterbrochen werden ([§ 7 Abs 1 S 1 2. COVID-19-JuBG](#)). Sie können aber vom Insolvenzgericht auf Antrag⁴³ oder von Amts wegen um höchstens 90 Tage verlängert werden (§ 7 Abs 1 2. COVID-19-JuBG). Zulässig ist nur eine angemessene Fristverlängerung, wobei dem Gesetz selbst kein Maßstab zur Beurteilung dieser Angemessenheit zu entnehmen ist. Immerhin lässt sich den Materialien entnehmen, dass die Umstände des Einzelfalls insb unter Einbeziehung der Sanierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen seien.⁴⁴ Die Erwähnung der Sanierungsinteressen ändert mE jedoch nichts daran, dass die Sanierungschancen mit den Interessen sämtlicher Beteiligten (vgl [§ 81 Abs 2](#) und [3 IO](#)) abgewogen werden müssen, sie legt aber nahe, dass diese Abwägung im Zweifel zugunsten der Sanierungsinteressen auszufallen hat.⁴⁵ Zudem dürfte sich daraus ableiten lassen, dass eine Verlängerung von Fristen nur ausnahmsweise in Betracht kommt, wenn sich dadurch die Sanierungschancen nicht erhöhen, wie dies zB bei einer Verlängerung der Frist zur Erhebung der Prüfungsklage der Fall wäre.⁴⁶ Verfahrensrechtliche Voraussetzung der Verlängerung ist ein in der Ediktsdatei zu publizierender, unanfechtbarer Beschluss (§ 7 Abs 6 2. COVID-19-JuBG). Offen lässt das Gesetz, wie die Verlängerung "technisch" vorzunehmen ist: Da das Gesetz insoweit keine Restriktionen enthält, darf der Beschluss mE sowohl bereits zu Beginn des Fristlaufs als auch während des Fristlaufs, also grundsätzlich bis zu dessen letztem Tag, angeordnet werden. Der Beschluss sollte die Dauer der Verlängerung wohl grundsätzlich durch Angabe des Zeitraums ausdrücken, um den sich der ursprüngliche Fristlauf verlängert; uU kann/sollte auch der Endtermin festgesetzt werden. Mehrmalige Verlängerung ist denkbar, solange insgesamt die 90-Tage-Frist gewahrt wird.⁴⁷

Auch das fristauslösende Ereignis für bereits durch [§ 1 1. COVID-19-JuBG](#) unterbrochene Fristen liegt - wie gezeigt (oben 3.2.2.) - nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 7 2. COVID-19-JuBG bzw am selben Tag. Folgerichtig kann das Gericht auch eine solche Frist verlängern, wobei dies gerechnet ab dem ursprünglichen Fristbeginn wohl zu keiner längeren als einer 90-tägigen Erstreckung führen darf.

Eine Sonderregel⁴⁸ sehen § 7 Abs 3 und Abs 5 2. COVID-19-JuBG für die Verlängerung der Fristen des § 11 Abs 2 sowie der [§§ 25a, 26a IO](#) vor. Diese können zwar auch verlängert werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dies den Abschluss eines möglichen und den

gemeinsamen Interessen der Gläubiger entsprechenden (vgl. [§ 154 Z 2 IO](#)) Sanierungsplans fördert. Es bedarf also einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und nach den Materialien sogar einer hohen Sanierungschance.⁴⁹

Die vermeintliche "Klarstellung" in [§ 7 Abs 3 S 2 2. COVID-19-JuBG](#), wonach für eine Verlängerung der Frist des [§ 11 Abs 2 IO](#) die dort genannten Voraussetzungen vorliegen müssen, hätte sich von selbst verstanden.⁵⁰ Nunmehr wirft sie jedoch die Frage auf, ob im Umkehrschluss hierzu die Frist des [§ 25a IO](#) verlängert werden darf, wenn der Vertragspartner ohne Vertragsauflösung schwere persönliche oder wirtschaftliche Nachteile erleiden würde ([§ 25a Abs 2 Z 1 IO](#)). Vernünftigerweise ist dies zu verneinen; jedenfalls schließt ein dennoch gefasster Verlängerungsbeschluss die Zulässigkeit einer Vertragsauflösung nach dieser Ausnahme nicht aus. Auch ist für eine Verlängerung der Frist des [§ 25a IO](#) erforderlich, dass die Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens (weiterhin) gefährden könnte. Eine Fristverlängerung nach [§ 7 Abs 3 2. COVID-19-JuBG](#) bedarf für jedes Aus- oder Absonderungsgut sowie für jeden Vertrag eines gesonderten Beschlusses. Zuvor ist der betreffende Gläubiger einzuvernehmen ([§ 7 Abs 5 2. COVID-19-JuBG](#)).⁵¹ Im Umkehrschluss wird aus dieser Anordnung gefolgert, dass in allen anderen Fällen der Fristverlängerung keiner der Beteiligten einvernommen werden muss;⁵² mE ist das nur insofern richtig, als eine Einvernahme nicht pauschal zwingend ist, sich ihre Notwendigkeit aber sehr wohl aus den Umständen des Einzelfalls ergeben kann.⁵³ Praktisch hat die unterlassene Einvernahme wegen der Unanfechtbarkeit des Beschlusses aber wohl keine Auswirkung.⁵⁴

5. Fristverlängerung für Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren (§ 7 Abs 4 2. COVID-19-JuBG)

Ex lege von 90 auf 120 Tage verlängert wird die Höchstfrist des [§ 170 Abs 1 Z 3 IO](#), bis zu der ein Sanierungsplan angenommen werden muss, andernfalls dem Schuldner die Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren entzogen wird ([§ 7 Abs 4 2. COVID-19-JuBG](#)). Die Regelung gilt bei Insolvenzeröffnung vom 4. 4. 2020⁵⁵ bis zum 31. 12. 2020 ([§ 17 Abs 1 2. COVID-19-JuBG](#)). Diskutabel, aber mE zu bejahen ist die Frage, ob die 120-Tage-Frist zusätzlich gem [§ 7 Abs 2 2. COVID-19-JuBG](#) um bis zu 90 Tage verlängert werden darf.⁵⁶

Währenddessen ist bei Verfahrenseröffnung vom 22. 3. 2020 bis zum 3. 4. 2020 eine Unterbrechung nach [§ 1 1. COVID-19-JuBG](#) eingetreten (dazu oben 3.2.).⁵⁷ Die Dauer der durch [§ 7 Abs 1 S 2 2. COVID-19-JuBG](#) neu ausgelösten Frist beträgt diesfalls noch 90, nicht 120 Tage, weil mE die ursprüngliche Frist in ihrer ursprünglichen Dauer neu zu laufen beginnen soll.

6. Insolvenzantragspflicht (§ 9 2. COVID-19-JuBG)

Bereits im 2. COVID-19-Gesetz wurde klargestellt, dass [§ 69 Abs 2, 2a IO](#) auch bei einer durch eine Epidemie oder Pandemie verursachten Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gilt und sich die maximale Wartefrist damit von 60 auf 120 Tagen verlängert. Zusätzlich hätte [§ 2 1. COVID-19-JuBG](#) mE sowohl nach seinem Wortlaut als auch nach dem verfolgten *telos* die Antragspflicht gehemmt.⁵⁸ Der Gesetzgeber hat dies hingegen entweder nicht bedacht⁵⁹ oder anders gesehen.⁶⁰ Denn mit dem 4. COVID-19-Gesetz hat er in [§ 9 Abs 1 2. COVID-19-JuBG](#) eine eigenständige Regelung zur Antragspflicht erlassen, die wohl nur vor dem Hintergrund verständlich ist, dass [§ 2 1. COVID-19-JuBG](#) für die Insolvenzantragspflicht teleologisch reduziert werden muss.⁶¹

Besagter [§ 9 Abs 1 2. COVID-19-JuBG](#) sieht eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Fall einer nach dem 1. 3. 2020 eingetretenen Überschuldung bis zum 30. 6. 2020 vor. Mit Ablauf des 30. 6. 2020 gilt, sofern die Überschuldung fortbesteht, entweder die 60-Tage-Frist, gerechnet ab

1. 7. 2020, oder die 120-Tage-Frist ab dem tatsächlichen Eintritt der Überschuldung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist (§ 9 Abs 3 2. COVID-19-JuBG).

Nicht übersehen werden darf, dass es sich dabei um eine Höchstfrist handelt, die nur im Falle aussichtsreicher und realistischer Sanierungsmaßnahmen ausgeschöpft werden darf.⁶² Zudem: Sollte das Unternehmen im genannten Zeitraum zahlungsunfähig werden, sind diese "Privilegien" hinfällig. Es beginnt mit Kenntnis⁶³ der Zahlungsunfähigkeit entweder eine 60- oder 120-Tage-Frist, je nachdem, ob die Zahlungsunfähigkeit durch die COVID-19-Pandemie ausgelöst wurde oder nicht.⁶⁴

Im Übrigen sei für Detailfragen zu [§ 9 2. COVID-19-JuBG](#) auf einschlägige Beiträge,⁶⁵ insb auf den Beitrag von *Schneider*,⁶⁶ verwiesen.

7. Stundung bei der Zahlungsplanerfüllung (§ 11 Abs 1 2. COVID-19-JuBG)

In einem weiteren Sinn fristenbezogen ist auch die nunmehr vorgesehene Möglichkeit eines Antrags im Rahmen der Zahlungsplanerfüllung gem § 11 2. COVID-19-JuBG. Der Schuldner kann dadurch bei "COVID-19-bedingter" Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögenslage eine Stundung fälliger Zahlungsplanraten verlangen, die maximal neun Monate betragen darf. Für Einzelheiten zu dieser Bestimmung kann ebenfalls auf einschlägige Beiträge verwiesen werden.⁶⁷

An dieser Stelle sei allerdings noch angesprochen, dass das Verhältnis von § 11 Abs 1 2. COVID-19-JuBG zu [§ 5 1. COVID-19-JuBG](#) unklar bleibt. Letztere Norm entlastet den Schuldner bei der Sanierungsplanerfüllung, indem eine vom 22. 3. bis zum 30. 4. 2020 abgesendete Mahnung für eine Forderung, die erst nach dem 22. 3. 2020 fällig wird, nicht die Verzugsfolgen des [§ 156a IO](#) auszulösen vermag.⁶⁸ Via [§ 193 Abs 1 S 2 IO](#) wäre diese Norm mE auch bei der Zahlungsplanerfüllung anwendbar gewesen.⁶⁹ Letztlich ist aber wohl davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit § 11 Abs 1 2. COVID-19-JuBG eine *lex specialis* für den Verzug bei der Zahlungsplanerfüllung geschaffen hat. Folglich ist trotz des unterschiedlichen zeitlichen Anwendungsbereichs beider Normen mE eher - eine Klarstellung des Gesetzgebers wäre jedenfalls im Falle einer Verlängerung der "Verzugssperre" durch Verordnung gem [§ 8 1. COVID-19-JuBG](#) dringend geboten - davon auszugehen, dass [§ 5 1. COVID-19-JuBG](#) für die Zahlungsplanerfüllung nicht gilt.⁷⁰

8. Schlussbemerkung

Es liegt auf der Hand, dass die aktuelle Krise zumindest vorübergehende Änderungen des Insolvenzrechts erforderlich macht. Bei allem Verständnis für den großen Zeitdruck erscheinen die dargestellten fristenbezogenen Regeln jedoch nicht vollends ausgegoren, weshalb sie möglicherweise mehr Schaden als Nutzen stiften.

Bestes Beispiel sind die ursprünglich offenbar nicht gänzlich durchdachten Folgen einer Unterbrechung sämtlicher Fristen in Insolvenzverfahren. Auch die nunmehrige Behebung dieses *Fauxpas* ist insoweit problematisch, als sie den Rechtsanwender nicht mehr "nur" vor die Herausforderung stellt, den Anwendungsbereich zwischen [§ 1](#) und [§ 2 1. COVID-19-JuBG](#) zu unterscheiden, sondern ihm auch in zeitlicher Hinsicht peinlich genaue Differenzierungen abverlangt, ohne dass diese Abgrenzungen durch sachliche Gründe gerechtfertigt wären. Sachgerechte und gleichheitskonforme Ergebnisse erfordern mitunter sogar eine teleologische Reduktion. Wichtige Fragen, wie das Verhältnis von § 5 1. COVID-19-JuBG zu [§ 11 2. COVID-19-JuBG](#), wurden vom Gesetzgeber bislang nicht angesprochen. Klarstellungsversuche wie in § 7 Abs 1 S 2 HS 2 oder [§ 7 Abs 3 letzter Satz 2. COVID-19-JuBG](#) tragen eher zur Verwirrung als zur Klarheit bei.⁷¹

Noch wichtiger erscheint aber, dass sich mit Blick nach Deutschland⁷² die rechtspolitische Frage aufdrängt, ob anstatt dieser fristenbezogenen Regeln, die immerhin den Großteil der bisherigen "insolvenzspezifischen COVID-19-Gesetzgebung" ausmachen, nicht weitergehende Schutzvorkehrungen zur Rettung grundsätzlich lebensfähiger Unternehmen geboten gewesen

wären bzw noch sind. Zu denken wäre etwa an eine vorübergehende, vollumfängliche Vollstreckungs- und Insolvenzsperrung inklusive eines flankierenden Anfechtungsschutzes.⁷³

¹ Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz), eingeführt durch das 2. COVID-19-Gesetz BGBl I 2020/16 idF BGBl I 2020/24.

² 2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz), eingeführt durch das 4. COVID-19-Gesetz BGBl I 2020/24.

³ Siehe bereits zur Rechtslage vor dem 2. COVID-19-JuBG *Trenker*, 2. COVID-19-Gesetz: Folgen für Fristen in Insolvenzverfahren, ZIK digital exklusiv 2020/7.

⁴ Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Ein Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin (1848) 23.

⁵ Das 1. COVID-19-JuBG trat mit 22. 3. 2020, das 2. COVID-19-JuBG mit 5. 4. 2020 in Kraft.

⁶ Speziell zur Fristenproblematik *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7; allgemein zu den einschlägigen Änderungen *Mohr*, COVID-19-Pandemie - ein Überblick über die für das Insolvenzverfahren relevanten Änderungen durch das 2. COVID-19-Gesetz, ZIK digital exklusiv 2020/4 (2.-4.).

⁷ BGBl I 2020/16.

⁸ [AB 112 BlgNR 27. GP](#) 8.

⁹ *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (2.1.); *Garber/Neumayr*, Kapitel 13: Zivilverfahren in der Krise: COVID-19 und die Auswirkungen auf zivilgerichtliche Verfahren, in *Resch*, Das Corona-Handbuch - Österreichs Rechtspraxis zur aktuellen Lage (Stand 10. 4. 2020, rdb.at) Rz 22 f.

¹⁰ *Garber/Neumayr* in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 13 Rz 48; s auch [AB 112 BlgNR 27. GP](#) 9.

¹¹ Dazu *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (2.); *Garber/Neumayr* in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 13 Rz 51.

¹² Dafür *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.2.); aA *Schneider*, COVID-19: Antragspflicht und Eröffnungsverfahren, ZIK digital exklusiv 2020/5 (2.4.), und (wenn auch ohne Problemauseinandersetzung) *Mohr*, ZIK digital exklusiv 2020/4 (10.).

¹³ Für eine Unterbrechung *Mohr*, ZIK digital exklusiv 2020/4 (2.); für eine Hemmung *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.6.).

¹⁴ [AB 116 BlgNR 27. GP](#) 20.

¹⁵ Die ursprünglichen Ausführungen des Verfassers zur Rechtslage vor dem 4. COVID-19-Gesetz (*Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 5.) sind daher mit den im Folgenden ausgeführten Modifikationen weiterhin beachtlich.

¹⁶ Es bleibt das Problem der Tagsatzungen, dazu zB *Trenker*, Kapitel 14: Insolvenzrecht, in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Rz 18 f; *Poltsch/Puschmann/Seiser/Übertsroider*, Vorgehen der Insolvenzgerichte unter Berücksichtigung der COVID-19-Gesetze, ZIK digital exklusiv 2020/8 (4.).

¹⁷ IdS *Trenker* in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 14 Rz 10.

¹⁸ Hierfür generell *Garber/Neumayr* in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 13 Rz 22.

- ¹⁹ *Mohr*, ZIK digital exklusiv 2020/4 (3.); *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.3.); *König/Trenker*, Die Anfechtung nach der IO⁶ (in Druck) Rz 17.81/1.
- ²⁰ *Mohr*, ZIK digital exklusiv 2020/4 (3.); *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.2.).
- ²¹ *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.7.3.).
- ²² *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.8.); aA *Mohr*, ZIK digital exklusiv 2020/4 (2.): Unterbrechung nach § 1 1. COVID-19-JuBG. Die Annahme einer Hemmung wird trotz des 2. COVID-19-JuBG aufrechterhalten.
- ²³ Näheres zur Berechnung *Kolmasch*, Unterbrechung und Hemmung von Fristen aufgrund der COVID-19-Krise, Zak 2020, 115 (116); *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (3.2.).
- ²⁴ Für Berechnungsbeispiele s *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (3.2.).
- ²⁵ Vgl allerdings oben 3.1. bei und in FN 15 ff.
- ²⁶ *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.).
- ²⁷ *Kolmasch*, Zak 2020, 115 f; *Schindl*, Das 2. COVID-19-Gesetz und ein altes Fristenproblem, Zak 2020, 113 f; *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (3.1.).
- ²⁸ Art 32 4. COVID-19-Gesetz.
- ²⁹ So auch *Mohr*, COVID-19-Pandemie - weitere Änderungen im Insolvenzrecht in Kraft getreten, ZIK 2020/56 (6.), der zur Einbeziehung des 5. 4. 2020 aber keine Stellung bezieht.
- ³⁰ [AB 116 BlgNR 27. GP](#) 20. Aus dem Wortlaut von § 7 Abs 1 S 2 HS 2 2. COVID-19-JuBG ergibt sich das mE allerdings nicht.
- ³¹ Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen BGBl 1983/254. Dass der Gesetzgeber von der Geltung des § 125 ZPO und nicht des nach verbreiteter Ansicht vorrangig und unmittelbar anwendbaren EuFrÜG (zB OGH 5 Ob 147/98y) ausgeht, ist durchaus diskussionsbedürftig (vgl *Kolmasch*, Zak 2020, 115 [116 FN 8]; *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 [3.1. FN 30]), im Ergebnis aber wenig problematisch.
- ^{31a} Korrektur der ursprünglichen Fassung, die „Eine 4-Wochen-Frist, wie zB die Berufungsfrist in einem insolvenznahen Prozess, endet am 4. 5. 2020, eine Frist von einem Monat am 5. 5. 2020“ lautete.
- ³² Dazu *Garber/Neumayr* in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 13 Rz 34 ff.
- ³³ Zutreffend *Poltsch/Puschmann/Seiser/Übertsroider*, ZIK digital exklusiv 2020/8 (2.2.).
- ³⁴ *Trenker* in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 14 Rz 9.
- ³⁵ Vgl hierzu auch *Poltsch/Puschmann/Seiser/Übertsroider*, ZIK digital exklusiv 2020/8 (2.1.).
- ³⁶ ZIK digital exklusiv 2020/4 (2.).
- ³⁷ *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.6.).
- ³⁸ Nach der allgemeinen Anordnung des § 2 Abs 1 IO beginnt die Frist erst mit dem der Insolvenzeröffnung folgenden Tag, sodass bei Insolvenzeröffnung am 4. 4. 2020 bereits § 7 Abs 1 2. COVID-19-JuBG anwendbar wäre. Freilich ist der 4. 4. 2020 ein Samstag, sodass an diesem Tag ohnehin keine Insolvenzverfahren eröffnet wurden.
- ³⁹ Zum Problem der Tagsatzung vgl oben 3.1. FN 16.

- ⁴⁰ *Mohr*, ZIK digital exklusiv 2020/4 (2. mit FN 9); *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.6.).
- ⁴¹ Vgl konkret *Trenker* in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 14 Rz 10, 19; ferner *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.1.2.) sowie *Poltsch/Puschmann/Seiser/Übertsroider*, ZIK digital exklusiv 2020/8 (4.).
- ⁴² *Poltsch/Puschmann/Seiser/Übertsroider*, ZIK digital exklusiv 2020/8 (2.1.).
- ⁴³ Der Kreis der Antragslegitimierten ist mE tendenziell weiter zu ziehen als bei der Beurteilung der Rekurslegitimation (dazu zB RIS-Justiz RS0065135; RS0065256; *Erlor* in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO [2019] § 260 Rz 4 f).
- ⁴⁴ [AB 116 BlgNR 27. GP](#) 20.
- ⁴⁵ *Trenker* in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 14 Rz 12.
- ⁴⁶ Hingegen soll eine Verlängerung der Frist zur Forderungsanmeldung sinnvoll sein, um ihr Fristende dem Datum der Prüfungstagsatzung anzunähern, so *Poltsch/Puschmann/Seiser/Übertsroider*, ZIK digital exklusiv 2020/8 (2.2.).
- ⁴⁷ *Trenker* in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 14 Rz 13; dem offenbar zust *Poltsch/Puschmann/Seiser/Übertsroider*, ZIK digital exklusiv 2020/8 (2.2.).
- ⁴⁸ Eine Sonderregel ist deren Einbeziehung auch insofern, als diese Fristen vor Geltung von § 7 2. COVID-19-JuBG nicht von § 1 1. COVID-19-JuBG unterbrochen wurden, weil es sich um gar keine verfahrensrechtlichen "Handlungsfristen" handelt (*Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 [5.4.]; ebenso *Mohr*, ZIK 2020/56 [6.]).
- ⁴⁹ [AB 116 BlgNR 27. GP](#) 20; dazu auch *Mohr*, ZIK 2020/56 (6.).
- ⁵⁰ IdS auch *Mohr*, ZIK 2020/56 (6.).
- ⁵¹ Zum Ganzen bereits *Trenker* in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 14 Rz 14.
- ⁵² *Mohr*, ZIK 2020/56 (6.).
- ⁵³ IdS wohl auch *Poltsch/Puschmann/Seiser/Übertsroider*, ZIK digital exklusiv 2020/8 (2.2.).
- ⁵⁴ In unwahrscheinlichen Extremfällen ließe sich allenfalls über Amtshaftung nachdenken.
- ⁵⁵ Die Frist beginnt erst an dem der Insolvenzeröffnung folgenden Tag zu laufen (*Riel* in *Konecny*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen [59. Lfg; 2018] § 170 IO Rz 37), sodass bei Eröffnung am 4. 4. 2020 bereits § 7 Abs 1 2. COVID-19-JuBG gilt. Freilich ist der 4. 4. 2020 ein Samstag, sodass an diesem Tag keine Insolvenzverfahren eröffnet wurden.
- ⁵⁶ *Trenker* in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 14 Rz 15.
- ⁵⁷ *Mohr*, ZIK digital exklusiv 2020/4 (2.); *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.5.).
- ⁵⁸ *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.2.).
- ⁵⁹ So wohl *Mohr*, ZIK digital exklusiv 2020/4 (10.).
- ⁶⁰ So bereits *Schneider*, ZIK digital exklusiv 2020/5 (2.4.).
- ⁶¹ Vgl *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.2. FN 67); zuvor schon *Schneider*, ZIK digital exklusiv 2020/5 (2.4.).

⁶² OGH 6 Ob 532/90; *Dellinger* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze (19. Lfg; 2005) § 69 KO Rz 14; *Schumacher* in KLS, IO § 69 Rz 29.

⁶³ Nach mE zutreffender hL kommt es für den Beginn der Frist des § 69 Abs 2 IO auf die positive Kenntnis vom Insolvenzgrund an, zB *Honsell*, Haftung der Geschäftsführer gegenüber Gesellschaftsgläubigern bei GmbH-Insolvenz, GesRZ 1984, 134 (138); *Harrer*, Haftungsprobleme bei der GmbH (1990) 38 f; *Dellinger* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 69 KO Rz 19; *Trenker*, Schaden der Insolvenzmasse bei Insolvenzverschleppung des Geschäftsleiters - zugleich eine Anmerkung zu 6 Ob 164/16k, JBl 2018, 354 (355), je mwN.

⁶⁴ Dazu *Schneider*, ZIK digital exklusiv 2020/5 (2.3.).

⁶⁵ Siehe *Mohr*, ZIK 2020/56 (2.); *Trenker* in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 14 Rz 20 ff.

⁶⁶ COVID-19: Update: Antragspflicht und Eröffnungsverfahren, ZIK 2020/57.

⁶⁷ *Mohr*, ZIK 2020/56 (8.); *Trenker* in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 14 Rz 33 ff.

⁶⁸ Dazu schon *Mohr*, ZIK digital exklusiv 2020/4 (9.); *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.7.1.).

⁶⁹ Vgl OGH 8 Ob 92/03t; OGH 3 Ob 41/10s; *Schoditsch* in KLS, IO § 196 Rz 13 mwN.

⁷⁰ *Trenker* in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 14 Rz 33.

⁷¹ Weitere Ungereimtheiten, wie die verfehlte Formulierung von § 9 Abs 2, 4 2. COVID-19-JuBG (dazu *Mohr*, ZIK 2020/56 [2.]; *Trenker* in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 14 Rz 22, 24) oder der unzureichende Anfechtungsschutz in § 10 2. COVID-19-JuBG (dazu *Trenker*, in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 14 Rz 28; krit auch *Jaufer/Painsi*, COVID-19: Auswirkungen auf außergerichtliche Restrukturierungen, ZIK 2020/62 [2.4.]), wurden im Rahmen dieses Beitrags gar nicht angesprochen.

⁷² Siehe nur das dortige COVID-19-Insolvenzaussetzungsg (dBGBl I 2020/14).

⁷³ *Trenker* in *Resch*, Corona-HB^{1.00} Kap 14 Rz 38.



NutzerIn NutzerIn 14.1.2021